



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Stand: 16. Dezember 2022

Informationen für gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab 01. Januar 2023

Ihre Pflichten bei einer Arbeitsunfähigkeit

Im Fall einer Arbeitsunfähigkeit (AU) sind Beschäftigte generell verpflichtet, sich unverzüglich bei der oder dem Vorgesetzten krank zu melden. Dauert eine AU länger als drei Kalendertage, muss sie ärztlich festgestellt und attestiert werden. Bisher war es dann Ihre Pflicht, die in Papierform ausgestellte AU-Bescheinigung spätestens am vierten Tag Ihrer Dienststelle vorzulegen. Im Einzelfall kann die Feststellungs- und die Vorlagepflicht schon ab dem ersten Tag der AU bestehen.

Was ändert sich ab dem 01. Januar 2023?

Aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen wird für diese **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** ein neues **digitales Verfahren (eAU)** eingeführt. Dies gilt für

- alle Beschäftigten, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, also auch, wenn Sie als Beamtin und Beamter entsprechend versichert sind,
- sowie geringfügig und kurzfristig Beschäftigte.

Sollten Sie in einer privaten Krankenversicherung versichert oder heilfürsorgeberechtigt sein, ändert sich für Sie nichts.

Wie funktioniert das neue Verfahren?

- Soweit Sie von dem neuen Verfahren betroffen sind, bekommen Sie zwar weiterhin eine AU-Bescheinigung in Papierform von der Ärztin oder dem Arzt ausgestellt, diese ist aber vorrangig für Ihre eigenen Unterlagen bestimmt.

- Von der Arztpraxis werden folgende Daten über die Krankmeldung und deren voraussichtliche Dauer in elektronischer Form an Ihre Krankenkasse geleitet (eAU):
 - Ihr Name,
 - Beginn und das Ende der AU,
 - Datum der Ausstellung der AU-Bescheinigung,
 - Kennzeichen als Erst- oder Folgemeldung und
 - die Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die AU auf einem Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruhen.

- Bei Ihrer Krankenkasse liegen diese Daten dann zum Abruf durch die Personalabteilung Ihrer Dienststelle bereit.

- Für Sie bedeutet das:
 - Ihre Pflicht zur unverzüglichen Krankmeldung („Meldepflicht“) und zur ärztlichen Feststellung einer AU – i.d.R. wenn sie länger als drei Kalendertage dauert, ggf. aber auch vom ersten Tag an – („Feststellungspflicht“) bleibt unverändert bestehen.
 - Nur Ihre bisherige „Vorlagepflicht“ der Papier-AU-Bescheinigung beim Arbeitgeber entfällt grundsätzlich. Stattdessen wird Ihre Personalabteilung dann aufgrund der Information über Ihre Erkrankung eine elektronische Abfrage bei Ihrer Krankenkasse vornehmen.

Was müssen Sie noch beachten?

- Das neue Verfahren gilt nur für sog. „Vertragsärztinnen und -ärzte“, also solche, die zur Behandlung gesetzlich versicherter Kassenpatientinnen und -patienten zugelassen sind, sowie für Durchgangsärztinnen und -ärzte und für Krankenhäuser. Privatärztinnen und -ärzte sind von der Regelung zur eAU ausgenommen.
- Auch gilt das Verfahren der eAU z.B. nicht für die sog. „Kindkrank-Tage“, Behandlungen im Ausland und für Beschäftigungsverbote in der Schwangerschaft. In diesen Fällen besteht weiterhin die Pflicht der Beschäftigten, eine AU-Bescheinigung bzw. ein ärztliches Attest in Papierform beim Arbeitgeber vorzulegen.

Was ist zu tun, wenn die elektronische Abforderung durch die Personalabteilung bei Ihrer Krankenkasse erfolglos bleibt („Störfall“)?

- Sollten in dem digitalen Verfahren z.B. durch einen technischen Fehler kein elektronischer Datensatz übermittelt werden, lebt Ihre Vorlagepflicht einer AU-Bescheinigung in Papierform auf. Ihre Personalabteilung wird Sie in diesem Fall informieren.

- Hierfür dient die AU-Bescheinigung, die Ihnen ärztlicherseits weiterhin ausgestellt und ausgehändigt wird. Sollte eine solche Vorlage beim Arbeitgeber im Einzelfall nötig sein, denken Sie bitte daran, andere als die oben aufgezählten Daten auf Ihrem Papierexemplar zu schwärzen.
- Kommen Sie Ihrer Vorlagepflicht nicht nach, entfällt Ihr Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, solange die Vorlage nicht nachgeholt wird.

Ergänzend haben Sie die Möglichkeit, sich bei Bedarf bei Ihrer Krankenkasse über das neue Verfahren zu informieren und ggf. auch bei der Arztpraxis, bei der Sie in Behandlung sind, konkret nachzufragen.